

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

[REDACTED]

In der Strafsache

g e g e n

J [REDACTED]
g [REDACTED]
w [REDACTED]
v [REDACTED]

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 08.01.2024, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Miske

als Strafrichter

Staatsanwältin Tolksdorf

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin

Carl Doyé

als Verteidiger

Justizobersekretärin Herrmann

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen gemeinschaftlicher Nötigung zu einer Geldstrafe von

30 (dreißig) Tagessätzen zu je 50,00 (fünfzig) €

verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

§§ 240 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2 StGB.

Gründe:

I.

Die Angeklagte ist deutsche Staatsangehörige, in Dresden geboren und lebt in Marburg. Sie ist verheiratet und hat drei erwachsene Kinder. Von Beruf ist sie Diplom-Psychologin und arbeitet in Teilzeit.

Ausweislich des Bundeszentralregisterauszug vom 15.12.2023 ist die Angeklagte strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

II.

Am 07.11.2022 beteiligte sich die Angeklagte an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“. Hierzu setzten sie und weitere neun Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn für den Fahrzeugverkehr der Frankfurter Allee stadteinwärts im Kreuzungsbereich Frankfurter Allee / Gürtelstraße / Möllendorfstraße, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie die Angeklagte wusste, befestigten sich einige der Mittäter entsprechend des gemeinsamen Tatplans zur Erschwerung der erwarteten Räumung der Blockade mittels Klebstoffs an der Fahrbahn. Wie von der Angeklagten beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen. Der Rückstau auf der Frankfurter Allee hatte eine Länge von mindestens 200m und erstreckte sich über sämtliche vier Fahrspuren. Die Blockade begann spätestens um 09:20 Uhr. Die unangemeldete Versammlung wurde nach vorangegangener beschränkender Verfügungsdurchsagen (09:44 Uhr und 09:47 Uhr) um 10:05 Uhr aufgelöst. Die Angeklagte wurde unter Anwendung unmittelbaren Zwangs um 10:17 Uhr auf den Gehweg verbracht. Die Ablösung der angeklebten Mittäter dauerte bis mindestens 11:00 Uhr an. Im Zeitraum von etwa 10:00 Uhr bis etwa 11:00 Uhr wurde der zurückgestaute Verkehr durch Lücken in der Blockade der Protestierenden, welche durch die Räumung durch die Polizei entstanden, schrittweise von der Polizei abgeleitet. Ein Umfahren war den Verkehrsteilnehmenden jedenfalls bis Höhe der rückwärtig gelegenen Rathausstraße zuvor nicht möglich, da bauartbedingt der Mittelstreifen an der betreffenden Örtlichkeit nicht überfahren werden kann. Die Aktion war hinsichtlich der genauen Zeit oder des genauen Ortes nicht zuvor angekündigt worden.

III.

Die Angaben zu I. ergeben sich aus den Angaben der Angeklagten sowie dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Die Angaben zu II. ergeben sich aus der geständigen Einlassung der Angeklagten sowie den Angaben der Zeugin Scholz und den in Augenschein genommenen Lichtbildern.

Die Angeklagte hat eingeräumt, dass sie sich an dem betreffenden Tag auf die Fahrbahn gesetzt habe und hierdurch Autofahrende an der Weiterfahrt gehindert wurden. Sie sei nicht festgeklebt gewesen. Sie sehe aufgrund der aktuellen Entwicklung keine andere Möglichkeit als auf diesem Wege für ihr Anliegen zu protestieren.

Die Zeugin Scholz hat angegeben, am Tag an der Örtlichkeit im Einsatz gewesen zu sein. Sie sei mit ihren Kollegen zu einer Blockadeaktion gerufen worden. Der Verkehr sei komplett zum Erliegen gekommen auf sämtlichen vier Spuren stadteinwärts. Nach ihrer Erinnerung könne der Rückstau 200m oder aber bis zu 500m betragen haben. Ein Umfahren sei aufgrund von Pollern und Ketten auf der Mittelinsel nicht möglich gewesen. Die Verkehrspolizei habe die Örtlichkeit im weiteren Verlauf abgesperrt und den Verkehr frühzeitig über die Ruschestraße abgeleitet. Die Verkehrsteilnehmenden zwischen der Ruschestraße und der betreffenden Kreuzung hätten nur schrittweise abgeleitet werden können, nachdem einzelne Protestierende von der Fahrbahn entfernt werden konnten. Die Versammlung sei durch den Einsatzleiter aufgelöst worden nach vorangegangener beschränkender Verfügungsdurchsage. Anschließend hätten sie und ihre Kollegen mit der Räumung der Kreuzung begonnen. Das Gericht hatte keine Veranlassung die schlüssigen Angaben des Zeugin, welche mit den in Augenschein genommenen Lichtbildern in Einklang zu bringen waren, zu bezweifeln, weshalb diese als glaubhaft eingestuft wurden.

Ausweislich der in Augenschein genommenen Lichtbilder Bl. 22 bis 26, auf welche bezüglich der Einzelheiten gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen wird, kam es gemäß Bl. 22 jedenfalls gegen 09:56 Uhr zu einem erheblichen Rückstau und Stillstand des Verkehrs auf der Frankfurter Allee aufgrund auf der Fahrbahn sitzender Personen. Den weiteren Lichtbildern ist zu entnehmen, dass sich die Angeklagte unter den Protestierenden befand, einige Protestierende angeklebt waren und deren Hände in der Zeit bis 11:00 Uhr durch die Polizei gelöst wurden.

Dass das Festkleben der Mittäter der Angeklagten zum Erschweren der polizeilichen Maßnahmen erfolgte, bedarf eigentlich keiner weiterer Erörterung, da dieser Umstand nach Überzeugung des Gerichtes aufgrund der allgemein bekannten Berichterstattung zum Themenkreis letzte Generation als offenkundig angesehen werden kann. Im Übrigen ist es jedenfalls gerichtsbekannt, dass die Aktionen der letzten Generation regelmäßig gut vorbereitet werden und die Teilnehmenden häufig eine Schulung erhalten, in welcher ihnen nahegelegt wird, sich erst kurz vor Eintreffen der Polizei anzukleben, um die anschließende Räumung hinauszuzögern. Die Angeklagte hat auch eingeräumt, dass sie gewusst habe, dass sich einige Teilnehmer ankleben würden. Das Verhalten der Mittäter ist der Angeklagten daher auch zuzurechnen. Zudem war das Gericht davon überzeugt, dass es auch der Angeklagten darauf ankam, die polizeilichen Maßnahmen möglichst lange hinauszuzögern, um eine besonders lange Blockadedauer zu ermöglichen.

Aufgrund der allgemeinen Berichterstattung ist auch offenkundig, dass die Aktionen der letzten Generation nur allgemein und im Hinblick auf die genaue Zeit und den genauen Ort nicht konkret angekündigt werden.

IV.

Danach hat sich die Angeklagte wegen gemeinschaftlicher Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1 und Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Eine Straßenblockade von Fußgängern stellt nach ständiger Rechtsprechung Gewalt im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB dar, da jedenfalls körperlich wirkender Zwang dadurch ausgeübt wird, dass Kraftfahrzeugfahrer durch die vor ihnen haltenden Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert wurden, was ein unüberwindbares physisches Hindernis darstellt. Die temporäre Stilllegung des Straßenverkehrs war von der Angeklagten auch so gewollt.

Darüber hinaus handelte die Angeklagte auch rechtswidrig im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, da die Anwendung der Gewalt zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Unter Berücksichtigung von Art. 8 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel in der vorliegenden Fallkonstellation. Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92, 112).

Angesichts der Vielzahl der an der Weiterfahrt gehinderten Personen und der erheblichen Dauer der Einschränkung der Fahrzeugführer im konkreten Fall, der fehlenden konkreten Ankündigung der Aktionen unter Nennung von genauer Zeit und Ort, was dazu führt, dass die Betroffenen sich

nicht darauf einstellen können und des Umstandes des Fehlens eines konkreten Sachbezuges zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Kraftfahrzeugführer und dem Protestgegenstand, stellen sich die vorliegenden Blockadeaktionen als verwerflich dar. Zwar ist den Protestaktionen ein gewisser Sachbezug nicht abzusprechen, da der Klimawandel alle – also auch die betroffenen Autofahrenden – betrifft und diese durch ihre Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr wiederum an den Ursachen des Klimawandels beteiligt sind. Gleichwohl ist dieser Sachbezug nicht hinreichend konkret um zu einem Überwiegen der Belange der Protestierenden gegenüber den Belangen der Blockierten zu gelangen, da der Klimawandel durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird und der motorisierte Straßenverkehr nur einen Teilaspekt betrifft.

Die Tat ist auch nicht gemäß § 34 StGB gerechtfertigt. § 34 StGB erlaubt es, im Fall einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder eines anderen Rechtsguts, das Begehen einer Straftat, um die Gefahr von sich oder anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Die Vorschrift umfasst auch sogenannte Dauergefahren, die nicht im konkreten Moment der Straftat akut sein müssen, worunter durchaus auch der Klimawandel fallen könnte. Diese Gefahren dürfen aber nicht anders abwendbar sein. Vorliegend handelt es sich bei den Blockaden nicht um das mildestete geeignete Mittel. Es mag schon zu bezweifeln sein, ob das Mittel überhaupt geeignet ist, die Gefahren des Klimawandels abzumildern. Es handelt sich vorliegend um eine Form der Einflussnahme auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess zum Ergreifen und Umsetzen geeigneter Maßnahmen für den Klimaschutz. Ob diesem Ziel durch die Blockaden gedient wird oder ob es möglicherweise sogar kontraproduktiv sein könnte, da eine erheblicher Teil der Bevölkerung die Protestaktionen ablehnen, kann dahinstehen. Denn jedenfalls ist es nach Überzeugung des Gerichts im Rahmen des demokratischen Diskurses nicht das mildeste Mittel, um für Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zu werben. Denn es besteht die Möglichkeit sich z.B. mittels angemeldeter und organisierter Versammlungen, Petitionen, im Rahmen der Medien oder auch der direkten Beteiligung am demokratischen Prozess einzubringen, was als nicht weniger erfolgversprechend als die Blockadeaktionen der Angeklagten einzustufen ist.

V.

Bei der Strafzumessung wurde zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, dass sie nicht vorbestraft ist und die Aktion friedlich verlaufen ist. Ebenfalls zu ihren Gunsten war zu berücksichtigen, dass die zugrunde liegende Motivation im Bereich des Klimaschutzes – mithin Belangen des Gemeinwohls – liegt und die Angeklagte sich umfassend mit diesem Thema auseinandergesetzt hat und keinen anderen effektiven Weg zur Beeinflussung der Öffentlichkeit mehr sieht. Zugunsten der Angeklagten sprach auch, dass sie aus Solidarität mit ihren erwachsenen Kindern handelte, welche ebenfalls an Aktionen der letzten Generation teilnehmen und welche sie unterstützen wollte.

...en Lasten war zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl an Kraftfahrzeugführenden über einen
... mit unerheblichen Zeitraum am Fortkommen und der Wahrnehmung ihrer beruflichen wie
... persönlichen Verpflichtungen gehindert wurden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Strafzumessungserwägungen wurde eine Geldstrafe
von 30 Tagessätzen zu je 50 Euro verhängt.

Die Tagessatzhöhe war unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten
angemessen. Zwar tätigte diese keine Angaben zu ihren konkreten Einkommensverhältnissen,
jedoch war das Gericht aufgrund einer Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von
jedenfalls nicht unter 1.500 Euro überzeugt. Die Angeklagte ist in Teilzeit berufstätig im Bereich
der Psychologie, in welchem sie über einen akademischen Abschluss verfügt. Die Kinder der
Angeklagten sind erwachsen und es bestehen keine Erkenntnisse über etwaige
Unterhaltsverpflichtungen diesen gegenüber.

VI.

Die Kosten - und Auslagenentscheidung folgt aus §§ 464,465 StPO.

Miske
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 22.01.2024

Schellhorn
Justizbeschäftigte

